

Betriebsvereinbarung

zwischen Vorstand und Konzernbetriebsrat
der DAA-Stiftung Bildung und Beruf
zur berufsbegleitenden Weiterbildung



Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

Sie leisten mit Ihrer Arbeit in der DAA-Stiftung Bildung und Beruf oder einem ihrer Beteiligungsunternehmen täglich einen wichtigen Beitrag dazu, dass Menschen wieder Anschluss an den Arbeitsmarkt finden können, ihre berufliche Existenz abgesichert wird oder aber ihnen eine neue bzw. eine verbesserte berufliche Perspektive eröffnet werden kann.



Sie tun dies, indem Sie an der Entwicklung von Weiterbildungsstrategien und -konzepten beteiligt sind, oder Sie ermöglichen deren Umsetzung durch Ihre Tätigkeit im Lehrgangs- bzw. Verwaltungsbereich.

Als Unternehmen im Bereich der beruflichen Bildung legen die Beteiligungsunternehmen der DAA-Stiftung großen Wert auf die Weiterbildung ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und bieten Ihnen im Bereich der Anpassungsfortbildung z. B. mit den Programmen der „Zentralen Mitarbeiterfortbildung“ der DAA sowie den internen Weiterbildungsmaßnahmen die Möglichkeit, immer auf dem neuesten Stand der Entwicklungen zu bleiben. Dies betrachten wir auch als eine selbstverständliche Aufgabe unserer unternehmerischen Verantwortung, durch die nicht zuletzt auch die Qualität unserer Maßnahmen und Leistungen kontinuierlich verbessert wird.

Darüber hinaus haben sich die Beteiligungsunternehmen der DAA-Stiftung und der Stiftungsvorstand in den vergangenen Jahren immer wieder in vielfältiger Weise dafür eingesetzt, die berufliche Weiterbildung verstärkt in den Mittelpunkt der politischen und öffentlichen Diskussion zu rücken, und als Vorstand des Bundesverbandes der Träger beruflicher Bildung (Bildungsverband) e.V. habe ich zahlreiche Veranstaltungen und Gespräche dazu genutzt, um darauf hinzuweisen, welche Verantwortung die Politik, aber vor allem auch die Unternehmen dafür tragen, durch die gezielte Weiterbildung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft dauerhaft zu erhalten.

In diesem Zusammenhang wollen wir aber nicht nur einfordern, sondern selbst gestalterisch und mit Beispiel vorangehen. Daher habe ich zu Beginn des Jahres 2008 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die in enger Abstimmung mit dem Konzernbetriebsrat ein Konzept mit dem Ziel entwickelt hat, zusätzliche Anreize dafür zu schaffen, die individuellen Qualifikationen der Beschäftigten der Unternehmensgruppe der DAA-Stiftung maßgeblich zu erweitern.

Ich freue mich darüber, Ihnen nun die „Betriebsvereinbarung zur berufsbegleitenden Weiterbildung“ zwischen dem Vorstand und dem Konzernbetriebsrat

der DAA-Stiftung Bildung und Beruf vorstellen zu können. Mit der darin festgeschriebenen Förderung seitens der DAA-Stiftung sollen solche berufsbegleitenden Weiterbildungsmaßnahmen refinanziert werden, die unter den Begriffen Aufstiegsfortbildung bzw. Entwicklungsqualifizierung gefasst werden können und also über diejenigen Maßnahmen hinausgehen, welche eine reine Anpassung an Veränderungen darstellen, die den eigenen Arbeitsplatz betreffen.

Durch die Stiftung können über das jeweilige Beteiligungsunternehmen auf Antrag die entstehenden unmittelbaren Kurs- bzw. Studiengebühren zzgl. etwaiger Prüfungsgebühren bis zu einem Höchstbetrag von 300 Euro monatlich refinanziert werden. Soweit dies aufgrund des vorhandenen Angebotes möglich und von der Entfernung zwischen Wohn- und Lehrgangsort zumutbar ist, sollen Kurs- bzw. Studienangebote der Stiftungsbeteiligungen genutzt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, können auch Kurs- bzw. Studienteilnahmen bei gemeinnützigen oder staatlichen Drittunternehmen gefördert werden.

Antragsberechtigt sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (mit Ausnahme der Auszubildenden und Umschüler/innen sowie der Altersteilzeitbeschäftigten), die bereits mindestens zwei Jahre bei der Stiftung oder einem ihrer Beteiligungsunternehmen beschäftigt sind und in den zwei Jahren vor der Antragstellung nicht bereits eine solche Förderung erhalten haben.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, mit dieser Betriebsvereinbarung bringen wir Sie Ihrem Wunsch nach interessanteren und verantwortungsvolleren Aufgabenbereichen oder einem beruflichen Aufstieg mit Unterstützung der DAA-Stiftung und der Unternehmensgruppe einen entscheidenden Schritt näher. Daher wünsche ich mir, dass auch Sie sich dazu entschließen, unser Angebot anzunehmen und einen Förderantrag einreichen.

Ihr

Rudolf Helfrich

Geschäftsführender Vorstand
DAA-Stiftung Bildung und Beruf

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

DAA-Stiftung Bildung und Beruf

Andreas Nierhaus

Tel. 040 35094 110

E-Mail: andreas.nierhaus@daa-stiftung.de

Zwischen Vorstand und Konzernbetriebsrat der DAA-Stiftung Bildung und Beruf wird folgende Vereinbarung zur berufsbegleitenden Weiterbildung geschlossen:

Präambel

Die Parteien stimmen darin überein, dass der berufsbegleitenden Weiterbildung der Arbeitnehmer/innen in den Beteiligungsunternehmen der DAA-Stiftung große Bedeutung zukommt und im Interesse aller Beteiligten liegt. Durch ihre Förderung sollen zusätzliche Anreize geschaffen werden, individuelle Qualifikationen zu erweitern, um auch hierdurch zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und Betrieben sowie der Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitnehmer/innen beizutragen.

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt in der Bundesrepublik Deutschland für alle Arbeitnehmer/innen im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes in den Betrieben der Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften der DAA-Stiftung mit Ausnahme der Auszubildenden und Umschüler/innen sowie der Altersteilzeitbeschäftigten. Sie gilt nicht für so genannte Teilnehmerbeschäftigte (zum Beispiel ABM-Kräfte).

§ 2 – Begriffsbestimmungen

Unter berufsbegleitender Weiterbildung im Sinne dieser Vereinbarung wird bei Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit eine zeitlich befristete sowie inhaltlich abgegrenzte und beschriebene berufliche Qualifizierung verstanden.

§ 3 – Zuschussfinanzierung

Die DAA-Stiftung stellt jährlich einen vom Stiftungsvorstand festgelegten Finanzierungsbetrag zur Verfügung. Die zur Verfügung gestellten Mittel refinanzieren die den jeweiligen Beteiligungsunternehmen durch die berufliche Qualifizierung ihrer Arbeitnehmer/innen entstehenden unmittelbaren Kurs- bzw. Studiengebühren als Zuschuss bis zu einem Höchstbetrag von 300,- Euro monatlich zzgl. etwaiger Prüfungsgebühren, nicht hingegen Fahrtkosten, Lern- und Arbeitsmittel, Exkursionen usw.

Die Möglichkeit der Nutzung zusätzlicher öffentlicher Fördermittel soll geprüft werden. Die beantragte Förderung durch die Stiftung darf unter Einschluss sonstiger Fördermittel Dritter die Gesamthöhe der Kurs- bzw. Studiengebühren nicht übersteigen.

Sofern dieses möglich (vorhandene Angebote) und zumutbar (Reiseentfernung) ist, sind die Kurs- bzw. Studienangebote der Stiftungsbeteiligungen zu nutzen. Ist dieses nicht möglich und zumutbar, können auch Kurs- bzw. Studienteilnahmen bei Drittunternehmen gefördert werden; dabei soll es sich um gemeinnützige oder staatliche Weiterbildungseinrichtungen handeln.

Die Gesamtkosten der jeweiligen Förderung werden im Jahr des Vertragsabschlusses in Anrechnung gebracht und mindern für dieses Jahr die noch zur Verfügung stehenden Fördermittel.

§ 4 – Förderung

Anträge auf Übernahme bzw. Bezuschussung von Kurs- bzw. Studiengebühren (Formular = Anlage) müssen spätestens sechs Wochen vor Kurs- bzw. Studienbeginn eingehen und werden entsprechend ihrem zeitlichen Eingang der Reihe nach bearbeitet. Sind die jeweilig zur Verfügung gestellten Finanzierungsmittel im laufenden Kalenderjahr ausgeschöpft, wird schriftlich angefragt, ob der Antrag und ggf. für welchen Zeitraum aufrechterhalten werden soll.

Ein Anspruch auf Förderung besteht erst nach schriftlichem positiven Bescheid und nachfolgender Vorlage des Kurs- bzw. Studienvertrages.

Antragsberechtigt sind Arbeitnehmer/innen nach zweijähriger Beschäftigungszeit, deren Haupterwerbsquelle bei der Stiftung oder ihren Beteiligungen besteht, sofern sie nicht in den letzten zwei Jahren zuvor eine Förderung durch den Stiftungsfonds erhielten. Die Förderdauer kann bis zu 18 Monaten, in Ausnahmefällen wie z.B. einem Studium an der Hamburger Fern-Hochschule oder dem DAA-Technikum bis zu 42 Monaten umfassen; Förderverlängerungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Der Fördervertrag endet mit vereinbartem Kurs- bzw. Studienablauf, Kurs- bzw. Studienabbruch oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Ausnahme einer solchen aus betriebsbedingten Gründen für eine maximale Dauer von 12 Monaten nach Arbeitsvertragsende. Darüber hinaus besteht aus wichtigem Grund das Recht zur außerordentlichen Vertragskündigung mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende. Überzahlte Förderbeträge sind ohne Rücksicht auf den Wegfall der Bereicherung zurückzuzahlen.

Alle Antragsvorgänge sind bis zu ihrem jeweiligen Abschluss schriftlich zu dokumentieren, Kurs- bzw. Studien- und Prüfungsbescheinigungen in Kopie auch in die jeweilige Personalakte beim Beteiligungsunternehmen aufzunehmen.

§ 5 – Durchführungsbestimmungen

Zur Lösung aller auftretenden Konflikte (inkl. der evtl. streitigen Festlegung, ob die Teilnahme in dem angegebenen Kurs bzw. Studium zur Qualifizierung im Sinne dieser Vereinbarung beiträgt) wird ein Ausschuss binnen drei Wochen auf Antrag tätig, der mit Stimmenmehrheit abschließend entscheidet; Stimmenthaltung gilt als Antragsablehnung.

Ausschussmitglieder sind je ein/e Vertreter/in der DAA-Stiftung und des Konzernbetriebsrates. Ein/e Vertreter/in des Beteiligungsunternehmens, in dem der/die Antragsteller/in beschäftigt ist, kann mit beratender Stimme teilnehmen; in diesem Fall ist er/sie ebenfalls Ausschussmitglied.

Die Ausschussmitglieder werden für die Zeit ihrer Zusammenkunft inkl. der Reisezeiten unter Fortzahlung der Vergütung von ihrer vertraglichen Arbeitsverpflichtung freigestellt. Die Kosten hierfür sowie die Reisekosten gemäß jeweils geltender Reisekostenordnung übernimmt dasjenige Unternehmen, in dem der/die jeweils Teilnehmende beschäftigt ist.

§ 6 – Mitbestimmungsregelungen

Ein vom Konzernbetriebsrat bestimmtes Mitglied erhält auf Wunsch jederzeit umfassenden Einblick in alle Unterlagen im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung und ihrer Durchführung. Im Übrigen bleiben sämtliche gesetzlichen Mitbestimmungsregelungen unberührt.

§ 7 – Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2008 in Kraft und ist durch die Geschäftsführungen der jeweiligen Beteiligungsunternehmen allen Arbeitnehmern/innen bekannt zu machen. Sie kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ohne Nachwirkung gekündigt werden; bestehende Förderverträge sind in diesem Fall bis zu ihrer Beendigung weiter abzuwickeln.

Etwaig bestehende Betriebsvereinbarungen in den Beteiligungsunternehmen zum gleichen Regelungsbereich gelten bis zu ihrer rechtswirksamen Kündigung fort.

Hamburg, 30.06.2008

Für den Vorstand



Für den Konzernbetriebsrat



DAA-Stiftung Bildung und Beruf
Postfach 760371
22053 Hamburg

Fax-Nr. 040 – 350 94 198
E-Mail: andreas.nierhaus@daa-stiftung.de

Förderantrag (auszufüllen vom Antragsteller)

Auf der Grundlage der mir im Einzelnen bekannten Vereinbarung zur berufsbegleitenden Weiterbildung ist die Teilnahme beabsichtigt

an (Kurs- bzw. Studienbezeichnung):.....

bei (Firma):

(Adresse):.....

in der Zeit vom bis

zu monatlichen Gebühren von:

zzgl. Prüfungsgebühren in Höhe von:

Die Geschäftsführung meiner Arbeitgeberin hat diesen Antrag zur Kenntnis genommen und bestätigt sowohl das betriebliche Interesse an der Teilnahme als auch meine zweijährige Unternehmenszugehörigkeit im Sinne der Betriebsvereinbarung.

..... Unterschrift (Geschäftsführung)

Es wird um schriftliche Zustimmung und refinanzierende Förderung gebeten.
Darüber hinaus wird erklärt, dass die beantragte Förderung auch unter Einschluss sonstiger Fördermittel Dritter die Gesamthöhe der Kurs- bzw. Studiengebühren nicht überschreitet.

.....
Ort, Datum

Name:

Privatanschrift:

Arbeitgeberin:

Dienstanschrift:

.....
Unterschrift (Antragsteller/in)

Hinweis:

Die Refinanzierung bedarf noch des Abschlusses eines individuellen Fördervertrages.